**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben 110 kV-Leitung Streumen – Zeithain (Anlage 104) Mast 7a bis Umspannwerk (UW) Zeithain, Neuanschluss UW Zeithain**

**Gz.: 32-8301/22/44-2021/1199097**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Sachsen Energie AG, vertreten durch die SachsenNetze HS.HD GmbH, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 9. August 2021 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben 110 kV-Leitung Streumen – Zeithain (Anlage 104) Mast 7a bis Umspannwerk (UW) Zeithain, Neuanschluss UW Zeithain fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,

- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,

- die nicht vorhandenen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Wasserschutzgebiete,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens maßgebend:

* Das Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser/Uferfiltrat Fichtenberg – Jacobstal Zone III b tangiert im Norden den Bereich des Vorhabens. Der Bestandsmast 7a, an dem jedoch nur Seilzugarbeiten durchgeführt werden, steht innerhalb des TWSG. Der Bestandsmast 8a steht 90 m südwestlich von der TWSG-Grenze entfernt, Neubaumast 9a befindet sich 180 m südöstlich der TWSG-Grenze. Neu- und Rückbaumaßnahmen finden außerhalb der Schutzzone statt. Die Auflagen des Wasserversorgers werden beachtet. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.
* Im Zuge des Vorhabens kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen der Flora und Fauna im Bereich der Baumaßnahme kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch geeignete schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnamen (z. B. Bauzeitenregelugen und Baumschutzmaßnahmen) als nicht erheblich zu werten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Dresden, den 21. November 2021

Landesdirektion Sachsen

Holger Keune

Referatsleiter Planfeststellung